

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen hat in der Gemeinderatssitzung am 13.04.2026 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, und der Begründung jeweils in der Fassung vom 13.04.2026 liegt in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

bei der Gemeinde Allmannshofen, Kirchstraße 20 und bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, Zi.Nr. 1.3 während der allgemeinen Amtsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Regierung von Schwaben zur Raumbedeutsamkeit des Vorhabens
Landratsamt Augsburg zu den Themen Naturschutz, Wasserrecht und Immissionsschutz
Eisenbahnbundesamt zum Thema Blendwirkung
Landesamt für Denkmalpflege zum Thema Denkmalschutz
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zum Thema Landwirtschaft

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allmannshofen (www.allmannshofen.de/rathaus-buergerservice/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)



Allmannshofen, den 15.04.2026

Gemeinde Allmannshofen

Markus Stettberger
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.04.2026
Abgenommen am: 26.05.2026